

Telefon: 0 233-39980  
Telefax: 0 233-39977

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Radverkehr und Öffentlicher  
Raum  
KVR-III/113

## **Fahrrad-Offensive**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02283 der Bürgerversammlung  
des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 08.11.2018

## **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14344**

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt- Isarvorstadt vom 26.03.2019**

Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 08.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, alle Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu öffnen. Als Beispiel wird die Jahnstraße angeführt (a). Zudem wird die Schließung der „für den Radverkehr gefährlichen“ Lücke in der Paul-Heyse-Straße zwischen Schwanthalerstraße und Paul-Heyse-Unterführung beantragt (b). Weiterhin wird die Freigabe der Radwege in der Sonnenstraße zwischen Sendlinger Tor und Stachus für den gegenläufigen Radverkehr gefordert (c).

### a) Öffnung aller Einbahnstraßen, z. B. Jahnstraße

Mit dem Grundsatzbeschluss Radverkehr ist das Kreisverwaltungsreferat bereits beauftragt, alle ca. 700 Einbahnstraßen in München auf die Möglichkeit der Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr hin zu überprüfen. Derzeit sind ca. 70 % aller Einbahnstraßen überprüft. Dort wo keine Verkehrssicherheitsgründe einer Öffnung entgegenstanden, wurde die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr veranlasst. Die Prüfung wird durch das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen der personellen Kapazitäten sukzessive fortgesetzt.

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h kann der Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichend lichte Fahrgassenbreite vorhanden ist und die Straße einen übersichtlichen Streckenverlauf aufweist. Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung. Die Öffnung einer Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr ist immer eine Einzelfallentscheidung. Eine pauschale Öffnung aller Einbahnstraßen ohne vorherige Prüfung ist nicht möglich.

Die Freigabe der in nordöstliche Richtung einbahngeregelten Jahnstraße zwischen Westermühlstraße und Fraunhoferstraße für den gegenläufigen Radverkehr hat das Kreisverwaltungsreferat bereits geprüft und kann dem zustimmen. Der in einer Tempo-30-Zone befindliche einbahngeregelte Abschnitt der Jahnstraße weist einen geraden und übersichtlichen Verlauf auf, so dass die Sichtbeziehungen zwischen dem motorisierten Verkehr und dem gegenläufigen Radverkehr ohne Einschränkungen gegeben sind. Die lichte Fahrgassenbreite beträgt mindestens 3,30 m. Das Aufkommen des motorisierten Verkehrs ist zudem als eher gering einzustufen.

Die in die Jahnstraße einmündende und zwischen Hs.-Nr. 6 und Jahnstraße einbahngeregelte Kolosseumstraße weist hingegen lediglich eine lichte Fahrgassenbreite von ca. 2,90 m auf und ist somit nicht für die Freigabe des gegenläufigen Radverkehrs geeignet.

#### b) Schließung der „gefährlichen“ Lücke in der Paul-Heyse-Straße

Mit der Beschlussvorlage „Grundsatzbeschluss zur Förderung des Radverkehrs in München - Fortschreibung und Radverkehrsbericht 2017“, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09964, Beschluss der Vollversammlung vom 21.02.2018 wurde die Verwaltung (Federführung Referat für Stadtplanung und Bauordnung) bereits beauftragt, eine vertiefende Untersuchung zur Einrichtung von Radverkehrsanlagen in der Paul-Heyse-Straße durchzuführen. Dem Stadtrat wird voraussichtlich im 4. Quartal eine Stadtratsvorlage mit den denkbaren Varianten zur Einrichtung von Radverkehrsanlagen in der Paul-Heyse-Straße zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße vorgelegt.

#### c) Freigabe der Radwege in der Sonnenstraße für den gegenläufigen Radverkehr

Grundsätzlich besteht für RadfahrerInnen nach der Straßenverkehrsordnung Rechtsfahrgebot. Zweirichtungsradwege sollen innerorts wegen der erhöhten Unfallgefahr an Ausfahrten und Straßeneinmündungen die Ausnahme bleiben. Ausnahmsweise kann davon

abgewichen werden, wenn neben einem (von der allgemeinen Umweltsbegründung abweichenden) erhöhten Bedarf auch gleichzeitig entsprechende straßenbauliche Verhältnisse vorhanden sind. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 2 der Straßenverkehrsordnung ist die Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung auf Radwegen aus Verkehrssicherheitsgründen u. a. nur zulässig, wenn die lichte Breite des Radwegs einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens jedoch 2,0 m beträgt. Bei einer Ortsbegehung wurde festgestellt, dass die Radwege im gegenständlichen Bereich lediglich eine Breite von 1,60 m bis 1,70 m aufweisen und somit nur für die Befahrung in Fahrtrichtung geeignet sind. Das Kreisverwaltungsreferat lehnt daher die Freigabe der Radwege in der Sonnenstraße zwischen Sendlinger Tor und Stachus für den gegenläufigen Radverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit ab.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02283 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirks Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 08.11.2018 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:  
Der Öffnung der einbahngeregelten Jahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr wird zugestimmt. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen und die Öffnung der Jahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr umzusetzen. Vom Auftrag aus dem Grundsatzbeschluss Radverkehr, in der Paul-Heyse-Straße zwischen Bayerstraße und Schwanthalerstraße Radverkehrsanlagen einzurichten, wird Kenntnis genommen. Die Freigabe der Radwege in der Sonnenstraße zwischen Sendlinger Tor und Stachus für den gegenläufigen Radverkehr wird abgelehnt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02283 der Bürgerversammlung des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 08.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Klose

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/313 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 532